

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Gültig ab 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Begriffe und allgemeine Grundsätze	3
Art. 1 Grundsätze	3
Art. 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	3
Art. 3 Wertschwankungsreserven.....	4
Art. 4 Freie Mittel.....	4
Art. 5 Versicherungstechnische Grundlagen	4
Art. 6 Technischer Zinssatz.....	4
Technische Rückstellungen	5
Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	5
Art. 8 Rückstellung für pendente Leistungsfälle	5
Art. 9 Rückstellung für latente Leistungsfälle	5
Art. 10 Rückstellung für Pensionierungsverluste.....	5
Art. 11 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	6
Art. 12 Rückstellung für Übergangsordnungen	6
Art. 13 Rückstellung für künftige Rentenanpassungen.....	6
Freie Mittel	7
Art. 14 Verwendung.....	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 15 Änderung des Rückstellungsreglements	7
Art. 16 Vollzugsbeginn	7
Anhang	8

Begriffe und allgemeine Grundsätze

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Diözese St.Gallen (nachstehend «Pensionskasse» genannt) regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven nach Art. 48e BVV².

² Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven wird durch den Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglements-konform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und basierend auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Der Grundsatz der Stetigkeit wird beachtet.

Art. 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen, die nach Art. 15, 17 und 18 FZG² ermittelt wird.

² Das Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht dem Barwert der laufenden, aufgeschobenen und anwartschaftlichen Renten, welche die Pensionskasse autonom trägt. Basis für die Berechnung sind die versicherungstechnischen Grundlagen nach Art. 5 und der technische Zinssatz nach Art. 6.

³ Die Pensionskasse bildet jährlich folgende technische Rückstellungen:

- a. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten;
- b. Rückstellung für pendente Leistungsfälle und latente Leistungsfälle;
- c. Rückstellung für Pensionierungsverluste.

⁴ Bei Bedarf bildet die Pensionskasse weitere technische Rückstellungen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Stiftungsrates. Mögliche weitere technische Rückstellungen sind:

- a. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes;
- b. Rückstellung für Übergangsordnungen
- c. Rückstellung für künftige Rentenanpassungen.

⁵ Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Pensionskasse gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beach-

¹ SR 831.441.1.

² SR 831.42.

tung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen, Rückstellungen unter ihrer Sollgrösse dotieren oder stufenweise aufbauen.

Art. 3 Wertschwankungsreserven

¹ Die Wertschwankungsreserven sichern das Anlagevermögen der Pensionskasse gegen Kursverluste ab und erhalten das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse.

² Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Strategie der Vermögensanlage sowie der Risikobereitschaft unter Würdigung der Struktur und der erwarteten Entwicklung des Versichertenbestandes fest.

³ Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten des notwendigen Vorsorgekapitals ausgedrückt. Zur Berechnung der Zielgrösse wird die geschätzte Volatilität der Anlagestrategie gemäss Anlagereglement mit einem Faktor multipliziert, der dem Sicherheitsbedürfnis der Pensionskasse entspricht, und auf eine ganze Prozentzahl gerundet. Der Faktor hängt von der Struktur der Pensionskasse nach Ziff. 15.4 der Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlung ab. Das Sicherheitsbedürfnis und der dazugehörige Faktor sind im Anhang aufgeführt. Bei sich verändernder Struktur kann der Stiftungsrat das Sicherheitsbedürfnis anpassen.

Art. 4 Freie Mittel

Freie Mittel entstehen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig bis zur Zielgrösse geöffnet ist.

Art. 5 Versicherungstechnische Grundlagen

¹ Die Pensionskasse verwendet die im Anhang aufgeführten, allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen.

² Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

Art. 6 Technischer Zinssatz

Der Stiftungsrat legt den technischen Zinssatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Anhang aufgeführt.

Technische Rückstellungen

Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

¹ Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf fängt eine kurzfristig nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen auf, welche durch die jährlich eingekommenen reglementarischen, auf die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden ausgerichteten, Risikoprämien nur unvollständig aufgefangen werden.

² Sie genügt mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent, um für die reglementarischen Leistungen künftige Schwankungen der jährlichen Schadensbelastung aufzufangen.

³ Bei Abschluss eines kongruenten Rückversicherungsvertrags wird diese Rückstellung aufgelöst und eine Rückstellung für latente Leistungsfälle gebildet.

Art. 8 Rückstellung für pendente Leistungsfälle

¹ Die Rückstellung für pendente Leistungsfälle grenzt die möglichen künftigen finanziellen Folgen für die Pensionskasse von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungsfällen infolge Invalidität oder Tod auf den Bilanzstichtag ab.

² Ihre Höhe wird durch den Experten festgelegt und entspricht dem Barwert der Leistungen, welche die Pensionskasse autonom trägt, gewichtet mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit.

Art. 9 Rückstellung für latente Leistungsfälle

¹ Die Rückstellung für latente Leistungsfälle wird bei Abschluss einer kongruenten Rückversicherung gebildet, um mögliche zukünftige Schäden abzugrenzen, für welche die Pensionskasse nach Abschluss einer kongruenten Rückversicherung leistungspflichtig bleibt.

² Ihre Höhe entspricht bei Abschluss der Rückversicherung einem erwarteten Jahresschaden und wird über 5 Jahre linear abgebaut.

Art. 10 Rückstellung für Pensionierungsverluste

¹ Die Rückstellung für Pensionierungsverluste gleicht künftige versicherungstechnische Verluste aus, die bei Pensionierungen entstehen, wenn der reglementarische Umwandlungssatz über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz liegt.

² Für den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz wird das notwendige Vorsorgekapital nach Art. 2 eingerechnet.

³ Grundlage für die Rückstellung bilden die projizierten Pensionierungsverluste aller aktiven und invaliden Versicherten, welche das 55. Altersjahr überschritten haben. Die Projektion wird ohne Austritte, mit realistischer Lohnentwicklung und mit realistischer Kapitalbezugsquote gerechnet.

Art. 11 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

¹ Eine Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes glättet die Kosten der Neubewertung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger. Die Rückstellung kann gebildet werden, wenn der Experte den aktuellen technischen Zinssatz im versicherungstechnischen Gutachten als zu hoch einstuft.

² Sie beträgt maximal die Vorsorgekapitaldifferenz, welche durch die Bewertung mit dem um maximal 1 Prozentpunkt tieferen technischen Zinssatz entsteht. Sie wird längstens während 7 Jahren angespart.

Art. 12 Rückstellung für Übergangsordnungen

¹ Eine Rückstellung für Übergangsordnungen grenzt künftige Kosten einer Abfederung zugunsten stark betroffener Jahrgänge bei Leistungsanpassungen aufgrund von Änderungen des Vorsorgereglements auf den Bilanzstichtag ab.

² Ihre Höhe wird durch den Experten festgelegt und entspricht dem Barwert der Abfederungsleistung unter Berücksichtigung der Eintretenswahrscheinlichkeit.

Art. 13 Rückstellung für künftige Rentenanpassungen

¹ Eine Rückstellung für künftige Rentenanpassungen gleicht die finanziellen Folgen von Rentenanpassungen, welche die Pensionskasse autonom trägt, aus. Der Stiftungsrat entscheidet gemäss finanzieller Situation der Pensionskasse über die Höhe der Rentenanpassungen und den Zeithorizont, über welchen diese erfolgen soll.

² Sie kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Situation die geplanten Rentenanpassungen als Sanierungsmassnahme rückgängig macht.

Freie Mittel

Art. 14 Verwendung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln.

² Unabhängig vom Verwendungszweck wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre gewährleistet. Die aktiven Versicherten und die Rentenbezügerinnen und -bezüger werden angemessen und nach objektiven Kriterien berücksichtigt.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderung des Rückstellungsreglements

Das Rückstellungsreglement wird bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, in jedem Fall bei der Publikation neuer versicherungstechnischer Grundlagen, durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und wenn notwendig durch den Stiftungsrat angepasst.

Art. 16 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des vorliegenden Reglements inkl. deren Nachträge und Anhänge.

St.Gallen, 06. Mai 2022

Der Stiftungsrat

Anhang

Wertschwankungsreserven

Der aktuelle Faktor für die Wertschwankungsreserven beträgt 2.29. Dies entspricht (unter der Annahme, dass die erwartete Rendite und die Sollrendite gleich hoch sind) einem Sicherheitsniveau von 97.2% Prozent bei einem Zeithorizont von 1 Jahr.

Technische Grundlagen

Aktuell werden die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2020 (Generationentafel) verwendet.

Technischer Zinssatz

Der aktuelle technische Zinssatz beträgt 2.00%.